

## **Statuten „Grüne Kloten“**

### **1. Name, Sitz und Gründung**

1.1. Unter dem Namen „Grüne Kloten“ besteht ein Verein gemäss den Artikeln 60ff des Zivilgesetzbuches.

1.2 Sein Sitz ist Kloten

1.3 Der Verein „Grüne Kloten“ wurde am 24. 8. 1983 gegründet

### **2. Zweck / politische Ausrichtung**

2.1. Der Verein „Grüne Kloten“ ist eine politische Partei und bezweckt

→den Erhalt unserer Umwelt

→den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

→den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und Energie

2.2. Sie setzt sich ein

→für die Würde und die Rechte der Menschen

→für die Gesundheit der Bevölkerung und die Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt

→für eine umweltschonende Wirtschaft

→für sozialen Ausgleich, kulturelle Toleranz und die Erhaltung des Friedens

→für die Regeln der Demokratie

→für die Lebensgrundlage künftiger Generationen

2.3. Diese Parteiinteressen werden auf demokratischem Wege vertreten

→in Behörden

→in der Öffentlichkeit

→in Zusammenarbeit mit Organisationen

### **3. Mitgliedschaft**

3.1 Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, welche die Zielsetzungen der „Grünen Kloten“ unterstützen

3.2. Jedes Mitglied der Ortsgruppe ist automatisch auch Mitglied der Bezirkspartei, der „Grünen Kanton Zürich“ und der „Grünen Partei“ der Schweiz

### **4. Funktion und Aufgaben**

4.1. Die Ortsgruppe bemüht sich im Sinne von Artikel 3 um Mitglieder

4.2. Sie vertritt die Interessen der Ortsgruppe

- in der Bezirkspartei
- in der Kantonalpartei
- der Grünen Partei der Schweiz (durch Delegierte, Vorstandsmitglieder usw.)

#### 4.3. In Kloten ist die Partei zuständig

- für die Vertretung in der Interparteilichen Konferenz (IPK)
- für die Beteiligung an Wahlen auf Gemeindeebene
- für die Beteiligung an den Kantonsratswahlen und weiterer kantonaler Wahlen
- für die Unterstützung der Kantonalpartei bei den eidgenössischen Wahlen

4.4. Sie unterstützt und koordiniert die Anstrengungen der verschiedenen Parteistufen bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen.

### 5. Organe

5.1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, sie findet jeweils im Frühling statt und ist allen Mitgliedern offen.

Sie ist zuständig für die:

- Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Statuten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von 2 Revisorinnen/Revisoren
- Abnahme der Rechnung des vergangenen Kalenderjahres
- für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- sie setzt die politischen Schwerpunkte
- Festsetzung der Mandatsabgaben (auf Antrag der Mandatsträger)

5.2. Die Mitglieder oder der Vorstand können während des Vereinsjahres weitere Versammlungen einberufen.

5.3. Das operative Hauptorgan für die politische Arbeit ist der Parteivorstand.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident / Präsidentin (ein Kopräsidium ist möglich),
- Kassier /Kassiererin
- Mitglieder der Gemeinderatsfraktion/Stadtrat

Vorstandssitzungen:

- der Vorstand kann Arbeitsgruppen zu aktuellen politischen Themen einsetzen
- die Vorstandssitzungen sind offen für Mitglieder, die an der Mitarbeit Interesse anmelden

5.4. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet der Jahresversammlung schriftlich.

5.5. Die Amtsdauer des Vorstands und der Revisoren / Revisorinnen beträgt zwei Jahre.

5.6. Das Präsidium vertritt die Partei gegen aussen

## **6. Finanzmittel**

6.1. Die Ortsgruppe erhebt von sämtlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

Für die Höhe der Jahresbeiträge werden die Mitglieder in die folgenden 4 Kategorien eingeteilt:

- normale Einzelmitglieder
- Paare
- Alleinerziehende, Studierende
- Lehrlinge, Schüler, Arbeitslose

Die Ortsgruppe macht das Inkasso für die Bezirkspartei und die Kantonalpartei.

6.2. Auf Gemeindeebene gewählte Behördemitglieder entrichten einen angemessenen Beitrag der Einnahmen aus der Amtstätigkeit in die Parteikasse.

6.3. Spenden und Zuwendungen, sowie die Teilübernahme von Wahlkampfkosten durch die Kandidierenden werden mit den Behördenentschädigungen verrechnet.

6.4. Für die Verbindlichkeiten der Grünen Kloten haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **7. Schlussbestimmungen**

7.1. Die vorliegenden Statuten der „Grünen Kloten“ sind am 9. Mai. 2005 von der Jahresversammlung angenommen worden.

7.2. Für die Auflösung der Partei bedarf es des qualifizierten Mehrs aller eingeschriebenen Mitglieder. Das allfällig verbleibende Vermögen geht an die noch aktiven Regionalgruppen oder, wenn diese fehlen, an die nächst höhere Parteistufe.

30. Mai 2005  
Regula Kaeser-Stöckli